

Abarbeitung von Anregungen und Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2012

TOP 5

Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

Frau Müller fragt nach dem Sachstand bezüglich des Neubaus der Holzbrücke im Mühlenfeld in Ebendorf. Die alte Brücke ist abgerissen.

Stellungnahme zur Anfrage

Für diese Leistungen wurde ein Planungsbüro gebunden. Ein Vorschlag für einen Ersatzneubau liegt vor und wird nunmehr in den gemeindlichen Gremien beraten.

TOP12

„Mühlenhof“ in der Ortschaft Ebendorf; Bestätigung des Raumnutzungskonzeptes des Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf e. V

Frau Müller stellt die Anfrage, wann der Bauantrag eingereicht wurde. Es wird bemängelt, dass die Vorlage nicht aussagekräftig genug sei.

Stellungnahme zum Antrag

Die Bauantragsunterlagen wurden Anfang der 5. KW im Bauordnungsamt des Landkreises abgegeben

Die Aussage, dass die Vorlage nicht aussagefähig genug gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Das Nutzungskonzept des Vereins, welches es zu bestätigen galt, war als Anlage beigefügt. Des Weiteren fanden in der Sachverhaltsbeschreibung ausführliche Erläuterungen statt.

TOP 14

Ausbau des Dahlweges bis zur Ausbaugrenze Innenbereich Vorlage : BV-0015 / 2012

Frau Müller stellt die Anfrage, warum die Kosten für den Ausbau nicht umgelegt werden können und bittet um eine schriftliche Stellungnahme.

Stellungnahme zur Anfrage / Refinanzierbarkeit des geplanten Ausbaus

Hierbei ist zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Ausbau um eine selbständige Anlage oder einen Abschnitt einer Anlage handelt.

Der geplante Ausbau beginnt hinter der öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage Dahlweg. Der Dahlweg wurde ausgebaut und im Jahr 2005 über Straßenausbaubeiträge refinanziert. Der nun geplante Ausbau gehört nicht zu dieser öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage. Es ist ein Teilstück von 16 m Länge des ländlichen Weges, Flur 2, Flurstück 5 der Gemeinde Barleben, mit einer Gesamtlänge von ca. 319 m. Bei diesem Teilstück handelt es sich nicht um eine selbstständige Anlage.

Des Weiteren war hier noch zu prüfen, ob es sich um einen Abschnitt einer beitragsfähigen Erschließungsanlage handeln könnte. Eine willkürliche Abschnittsbildung ist jedoch ausgeschlossen. Sie hat nach erkennbaren Merkmalen zu erfolgen (Einmündung in eine andere Verkehrsanlage bzw. Kreuzung). Solche Voraussetzungen sind in diesem Bereich nicht gegeben. Der Weg führt ohne Einmündung weiter. Eine Abschnittsbildung ist folglich ausgeschlossen.

Bei diesem geplanten Ausbau handelt es sich weder um eine selbständige Anlage noch um einen Abschnitt einer selbstständigen Anlage. Eine Refinanzierbarkeit über Beiträge ist somit nicht möglich. Sowohl das Erschließungs- als auch das Straßenausbaubeitragsrecht gehen von den o. g. Voraussetzungen für eine Refinanzierbarkeit durch Beiträge aus.